

Regierungsratsbeschluss betreffend die Festlegung der Höhe der Pflorgetaxe 2018 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen

vom 1. Mai 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28h Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)²,

beschliesst:

I. PFLEGETAXEN NACH PFLEGEBEDARF

1.

Die Pflorgetaxen für Pflegeleistungen der anerkannten Alters- und Pflegeheime des Kantons Nidwalden gemäss Art. 28f Abs. 3 Ziff. 1 kKVG² betragen für Bewohnerinnen und Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2018 je Tag und Person:

a.	bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten	Fr.	13.00
b.	bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten	Fr.	37.00
c.	bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten	Fr.	61.00
d.	bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten	Fr.	85.00
e.	bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten	Fr.	109.00
f.	bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten	Fr.	133.00
g.	bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten	Fr.	157.00
h.	bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten	Fr.	181.00
i.	bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten	Fr.	205.00
j.	bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten	Fr.	229.00
k.	bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten	Fr.	253.00
l.	bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten	Fr.	277.00

2.

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, die zur Heiminfrastruktur gehören, ist in den Pflorgetaxen inbegriffen. Dazu zählen insbesondere Absauggerät, Inhaliergerät, Atemtherapiegerät, Vernebler, Blutdruckapparat, Wund-Vakuum-Therapiegerät, Rollstuhl, Gehvelo oder Gehböckli.

II. PFLEGEPAUSCHALE FÜR MITTEL UND GEGENSTÄNDE

3.

Die Pflorgetaxe gemäss Ziff. 1 wird mit einer Pauschale für Mittel und Gegenstände gemäss Anhang 2 (Mittel- und Gegenstände-Liste) der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)³ ergänzt.

4.

Die Pauschale für Mittel und Gegenstände beträgt über alle Pflegebedarfsstufen Fr. 2.00 je Tag und Person.

5.

¹ Von der Pauschale sind diejenigen Produktgruppen von Mitteln und Gegenständen umfasst, die vom Arzt verordnet wurden, ausschliesslich bei der Pflegeleistung der Pflegeheime anfallen und direkt am Patienten angebracht oder verwendet werden; dies sind folgende Produktgruppen gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste³:

- 03 Applikationshilfen
- 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- 15 Lnkontinenzhilfen
- 16 Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel
- 17 Kompressionstherapiemittel
- 21 Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen
- 34 Verbandmaterial
- 99 Verschiedenes

² Die Limitationen gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste³ sind einzuhalten.

6.

Folgende Produktgruppen von Mittel und Gegenständen sind von der Pauschale nicht umfasst und können auf Verordnung des Arztes dem Krankenversicherer separat in Rechnung gestellt werden:

- 05 Bandagen
- 06 Bestrahlungsgeräte
- 09 Elektrostimulationsgeräte
- 23 Orthesen
- 24 Prothesen
- 29 Stomaartikel
- 30 therapeutische Bewegungsgeräte
- 31 Tracheostoma-Artikel

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 635 vom 26. September 2017 betreffend die Festlegung der Höhe der Pflorgetaxe 2018 für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen⁴ wird aufgehoben.

8.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG²).

¹ A 2018, 867

² NG 742.1

³ SR 832.112.31

⁴ A 2017, 1679